

Ausbildungsdokumentation

für den Lehrberuf

Kristallschleiftechnik

Lehrzeit: 3 Jahre

Lehrling: Vorname(n), Zuname(n)

Beginn der Ausbildung

Ende der Ausbildung

Ausbildungsbetrieb

Telefonnummer

Ausbilder: Titel, Vorname(n), Zuname(n)

E-Mail Adresse

L e h r j a h r e

Pos.	Fertigkeiten und Kenntnisse lt. Ausbildungsvorschriften	½	1.	1 ½	2.	2 ½	3.
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Einrichtungen, Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe						
2.	Kenntnis der Werkstoffe und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten und Bearbeitungsmöglichkeiten						
3.	Lesen und Anwenden technischer Unterlagen, Anfertigen von Skizzen						
4.	Kenntnis über Arbeitsorganisation und Arbeitsgestaltung, Teamarbeit und Projektarbeit						
5.	Kenntnis der Funktion und Einsatzmöglichkeiten sowie der Verwendungsmöglichkeiten relevanter Produkte des Ausbildungsbetriebes						
6.	Grundausbildung in der mechanischen Bearbeitung von Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen (wie Messen, Verbinden, Sägen, Trennen, Bearbeiten von Oberflächen, Montieren) auch unter Verwendung von Maschinen und Geräten						
7.	Grundkenntnisse der Kristallglasherstellung						
8.	Kenntnis der wichtigsten Eigenschaften von Kristallglas, Edelsteinen und anderen Werkstoffen in der Produktion						
9.	Kenntnis über die Formgebung und das Verformen von Werkstoffen						
10.	Grundkenntnisse der Gewichtsbestimmung von Werkstoffen						
11.	Grundkenntnisse über die Folgen von unsachgemäßer Bearbeitung von Werkstoffen						
12.	Messen, Sägen, Bohren, Rundieren, Glätten und Polieren						
13.	Aufkitten, Umkitten und Abkitten von Werkstoffen						

Pos.	Fertigkeiten und Kenntnisse lt. Ausbildungsvorschriften	½	1.	1 ½	2.	2 ½	3.
14.	Schleifen von Flächen, Facetten, Kalotten und Kegeln						
15.	Grundkenntnisse über die zu verwendenden Schleif- und Poliermittel						
	Kenntnis der zu verwendenden Schleif- und Poliermittel						
16.	Grundkenntnisse über die Informationstechnologien, wie Programmierung von rechnergesteuerten Anlagen und Bedienung von Standardprogrammen						
	Kenntnis der Programmierung von rechnergesteuerten Anlagen						
	Einfaches Programmieren, Parametrieren und Anschließen von freiprogrammierbaren Steuerungen und Regelungen						
17.	Wartung von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen, sowie Durchführen von Instandhaltungsarbeiten und Reparaturen						
18.	Montieren und Demontieren von Maschinen- und Anlagenteilen						
19.	Einstellen und Bedienen von halb- und vollautomatischen Werkstoffschleifanlagen						
20.	Messen, Prüfen und Einstellen von Funktionen an Baugruppen und Produkten						
21.	Rüsten und Einstellen der Werkzeuge an Geräten, Maschinen und Produktionsanlagen						
22.	Grundkenntnisse der Elektrotechnik, der Pneumatik und Hydraulik, Elektronik und Mechanik						
	Kenntnis der Elektrotechnik, der Pneumatik und Hydraulik, Elektronik und Mechanik						
23.	Grundkenntnisse der Qualitätssicherung						
	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen						
24.	Grundkenntnisse über Arbeitsvorbereitung						
25.	Grundkenntnisse der Logistik						
26.	Grundkenntnisse über den Produktmarkt und Entwicklungstrends						
27.	Grundkenntnisse über interne Auftragsabwicklung						
28.	Grundkenntnisse über die Datenverarbeitung, insbesondere die Schleifdatenverarbeitung						
	Durchführen von rechnergestützten Dokumentationen in Bezug auf die durchgeführten Arbeitsleistungen in der Produktion						
29.	Kenntnis und Anwendung englischer Fachausdrücke						
30.	Grundkenntnisse über die ergonomische Gestaltung des Arbeitsplatzes; Kenntnis über die funktionelle Gestaltung des Arbeitsplatzes						
31.	Die für den Beruf relevanten Maßnahmen und Vorschriften zum Schutze der Umwelt: Grundkenntnisse der betrieblichen Maßnahmen zum sinnvollen Energieeinsatz im berufsrelevanten Arbeitsbereich; Grundkenntnisse der im berufsrelevanten Arbeitsbereich anfallenden Reststoffe und über deren Trennung, Verwertung sowie über die Entsorgung des Abfalls						
32.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)						
33.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Schutzmaßnahmen sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften und Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit						
34.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften						

(2) Bei der Ausbildung in den fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ist – unter besonderer Beachtung der betrieblichen Erfordernisse und Vorgaben – auf die Persönlichkeitsbildung des Lehrlings zu achten, um ihm die für eine Fachkraft erforderlichen Schlüsselqualifikationen bezüglich Sozialkompetenz (wie Offenheit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit), Selbstkompetenz (wie Selbsteinschätzung, Selbstvertrauen, Eigenständigkeit, Belastbarkeit), Methodenkompetenz (wie Präsentationsfähigkeit, Rhetorik in deutscher Sprache, Verständigungsfähigkeit in den Grundzügen der englischen Sprache) und Kompetenz für das selbstgesteuerte Lernen (wie Bereitschaft, Kenntnis über Methoden, Fähigkeit zur Auswahl geeigneter Medien und Materialien) zu vermitteln.

Falls zutreffend, Angabe welche Berufsbildpositionen (BBP) über Kurse oder über Ausbildungsverbundmaßnahmen vermittelt werden:

BBP:			
von: bis:			
Kursunternehmen / Verbundbetrieb			

BBP:			
von: bis:			
Kursunternehmen / Verbundbetrieb			

Zusätzliche Maßnahmen in der Ausbildung

Nachhilfe			
Coaching/Mediation			
Kurse/Seminare/Workshops			
Prüfungsvorbereitung			

Durchgeführte Abstimmungsgespräche

	Datum	Unterschrift Ausbilder	Unterschrift Lehrling
1. Lehrjahr			
2. Lehrjahr			
3. Lehrjahr			